

Statuten "Swiss TSC Network"

10. Juli 2013

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter der Bezeichnung "Swiss TSC Network" besteht auf unbeschränkte Dauer ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Vereinssitz ist am Sitz der Geschäftsstelle.

1.3 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fachärzten¹, welche Patienten mit Tuberöser Sklerose behandeln und in der Schweiz praktizieren. Der Verein hat folgende Zwecke:

- a. Förderung der multidisziplinären, institutionenübergreifenden Zusammenarbeit in der Behandlung und Betreuung von Patienten mit Tuberöser Sklerose;
- b. Erarbeitung von evidenzbasierten, unabhängigen Informationsschriften und Fortbildungsinhalten zur Tuberösen Sklerose (Zielpublikum: medizinische Fachpersonen);
- c. Auseinandersetzung mit wissenschaftlich und/oder praktisch relevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Prävention, Diagnosestellung, Therapie und Betreuung der Tuberösen Sklerose;
- d. Zurverfügungstellung von praxisorientierten Hilfsmitteln für medizinische Fachpersonen und Institutionen, welche Patienten mit Tuberöser Sklerose behandeln.

2 Tätigkeiten

Zur Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt das Swiss TSC Network unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- a. Förderung des interdisziplinären, interinstitutionellen Informations- und Erfahrungsaustauschs zu Tuberöser Sklerose;
- b. Erarbeitung von Informationsschriften und Fortbildungsinhalten zu Prävention, Diagnose, Therapie und Betreuung bei Tuberöser Sklerose;
- c. Bereitstellung von Hilfsmitteln und Informationen, welche zu einer koordinierten Patientenbetreuung bei Tuberöser Sklerose beitragen;
- d. Durchführung von Fortbildungs- und Diskussionsanlässen zu wissenschaftlich und/oder praktisch relevanten Themen rund um Tuberöse Sklerose;
- e. Planung und Umsetzung von Forschungs- und Innovationsprojekten, die im Zusammenhang mit Tuberöser Sklerose stehen.

Dem Verein steht es jederzeit frei, mittels gültigem Vorstandsbeschluss einzelne oder sämtliche der oben aufgeführten Tätigkeiten an eine Geschäftsstelle oder an Dritte zu delegieren.

¹ Der besseren Lesbarkeit wird im ganzen Text ausschliesslich die männliche Bezeichnung verwendet. Bei sämtlichen Personenbezeichnungen sind jeweils beide Geschlechter mitgemeint.

3 Mitglieder

3.1 Aufnahmekriterien

Aufgenommen werden können Ärzte, die folgende Kriterien erfüllen:

- a. Ist Inhaber eines gültigen schweizerischen Facharzttitels oder eines gleichwertigen, vom Bund anerkannten Diploms;
- b. Ist Inhaber einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung oder angestellter Kaderarzt (mindestens Stufe Oberarzt);
- c. Ist bereit, den in 1.3 beschriebenen Vereinszweck aktiv umzusetzen;
- d. Beteiligt sich in Form von Arbeitszeit und – sofern ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt – auch finanziell im selben Ausmass wie die anderen Vereinsmitglieder an den Tätigkeiten des Vereins;
- e. Tritt den vom Verein im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträgen mit Dritten bei.

3.2 Aufnahme von Mitgliedern

- a. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.
- b. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das potenzielle Neumitglied die unter 3.1 aufgeführten Kriterien erfüllt und dass dem Vorstand eine vom potenziellen Neumitglied gemäss dem in 3.2.c aufgeführten Procedere ein vollständig ausgefülltes Beitrittsgesuch vorliegt.
- c. Das Aufnahme-procedere ist wie folgt: Das potenzielle Neumitglied füllt ein Beitrittsgesuch aus. Die Geschäftsstelle das Beitrittsgesuch an den Vorstand weiter. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme des potenziellen Neumitglieds. Die Geschäftsstelle teilt dem potenziellen Neumitglied den Vorstandbeschluss hiernach mit.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen beendet.
- b. Eine Kündigung erfolgt schriftlich, per Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- c. Ein Ausschluss erfolgt in folgenden Fällen, auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit:
 - i. Bei Nichterfüllen der unter 3.1 aufgeführten Kriterien;
 - ii. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - iii. Bei Konkurs oder Nachlassstundung;
 - iv. Bei Widerhandlung gegen aufsichts-, standes- oder strafrechtliche Regeln oder gegen die Statuten;
 - v. Bei Entzug der Praxis- oder Berufsausübungsbewilligung;
 - vi. Bei Vorliegen von anderen wichtigen Gründen.
- d. Beim Ausschluss besteht keine Rekursmöglichkeit.
- e. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - i. Aufgabe der Berufsausübung;
 - ii. Permanenter Verlegung der Praxistätigkeit ausserhalb des Einzugsgebiets des Netzwerks.
- f. Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 Organe

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand inklusive Präsident
- c. Die Revisoren

4.2 Wahlen

Der Vorstand und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt, gemäss dem folgenden Procedere:

- a. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus;
- b. Bei Stimmengleichheit wird der ausscheidende Kandidat vom amtierenden Präsidenten durch das Los bestimmt;
- c. Der bestehende Vorstand wählt mit;
- d. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten aus seinen Reihen;
- e. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Vorstandsmitglieder und Revisoren können beliebig oft wiedergewählt werden.

5 Mitgliederversammlung

5.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands und der Revisoren;
- b. Beschluss über Mitgliederanträge;
- c. Beschluss von Statutenänderungen;
- d. Festlegen der Mitgliederbeiträge;
- e. Genehmigung des Entschädigungsreglements betreffend Entschädigung des Vorstands und der Revisoren;
- f. Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses, Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- g. Genehmigung des Protokolls zur Mitgliederversammlung;
- h. Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Auflösung des Vereins.

5.2 Beschlussfassung

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und/oder durch schriftliche Vollmachten vertreten sind. Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- b. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.
- c. Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3.3 lit. c bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

5.3 Termine und Organisatorisches

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.
- b. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils an der Mitgliederversammlung des Vorjahres bekanntgegeben.
- c. Die Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin zusammen mit den Traktanden an alle Mitglieder verschickt werden.
- d. Traktandierungsbegehren müssen bei der Geschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- e. Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut bekanntgegeben werden.
- f. Die Mitgliederversammlung kann ausschliesslich über Traktanden beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- g. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innert Monatsfrist statt.
- h. Die Einladung mit den Traktanden muss bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder verschickt werden.
- i. Das Beschlussprotokoll zur Mitgliederversammlung wird jeweils innert vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder verschickt.
- j. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Dieser braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.
- k. Sämtlicher Schriftverkehr kann auch in elektronischer Form erfolgen.

6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- b. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- c. Anzustreben ist ein Vorstand, der sich aus Vertretern aller Landesregionen zusammensetzt und der eine ausgewogene Mischung aus den Fachdisziplinen sicherstellt, die Patienten mit Tuberöser Sklerose behandeln.
- d. Dem Vorstand steht es jederzeit frei, Ausschüsse zu bilden und solchen Ausschüssen und/oder Dritten einzelne oder sämtliche der ihm übertragenen Aufgaben zu delegieren. Letzteres entbindet den Vorstand nicht von seiner Aufsichts- und Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

6.2 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

- a. Der Vorstand ist das geschäftsführende und ausführende Organ des Vereins.
- b. Er ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- c. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen mit Kollektivunterschrift zu Zweien durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.

6.3 Beschlussfassung

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- b. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.
- c. Der Vorstandspräsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- d. Vorstandsbeschlüsse können jederzeit auch auf dem schriftlichen Weg, mittels Zirkularbeschluss gefasst werden.
- e. Ein Zirkularbeschluss gilt nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder sich am Zirkularbeschluss beteiligt.
- f. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7 Revisoren

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Als Revisoren werden zwei Vereinsmitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- b. Alternativ kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

8 Mitgliederbeitrag, Haftung, Entschädigungen

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegende Mitgliederbeitrag darf den Maximalbetrag von CHF 1'000 nicht übersteigen.
- b. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Mitglieder haften maximal mit einem Mitgliederbeitrag.
- c. Der Vorstand, die Revisoren oder andere Chargenmitglieder sind für die geleistete Arbeit sowie für Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, grundsätzlich entschädigungsberechtigt. Die entsprechenden Ansätze werden in einem separaten Entschädigungsreglement festgehalten, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- d. Auf Antrag des Vorstandes können zusätzlich zum Mitgliederbeitrag auch Sonderbeiträge erhoben werden. Der Beschluss über die Erhebung von Sonderbeiträgen obliegt der Mitgliederversammlung.

9 Abschliessende Bestimmungen

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Verein verfolgt ausschliesslich die Interessen seiner Mitglieder und ist unabhängig von Dritten.
- b. Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungszeitpunkt (2. April 2013) bis zum 30. September 2014.